



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.02.2020

AWO Protect gGmbH

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die AWO Protect gGmbH – Tochterunternehmen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Frankfurt – hat Insolvenz angemeldet. Gegen Mitarbeiter des Unternehmens werden derzeit von der zuständigen Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue und des Betrugs geführt. Die AWO Protect gGmbH wurde durch die AWO Frankfurt im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft gegründet und wird im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nummer HRB 108461 geführt.

Geschäftszweck der AWO Protect gGmbH war die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften im Auftrag der AWO und auf Rechnung der Stadt Frankfurt. Hierzu gab es eine vertragliche Vereinbarung zwischen der AWO Frankfurt und der AWO Protect gGmbH, die für beide Vertragspartner von ein und derselben Person unterschrieben wurde (was bereits einen Verstoß gegen den Governance Kodex der AWO darstellt). Die durch die AWO Protect gGmbH berechneten Stundensätze lagen deutlich über denen kommerzieller Anbieter (bis zu 50 %). Innerhalb von zwei Jahren wurden von der Stadt Frankfurt an die AWO Protect gGmbH (via AWO) etwa 7 Mio. € gezahlt.

Unabhängig von der Frage betrügerischer Abrechnungen waren die Einnahmen der AWO Protect gGmbH vermutlich weitgehend steuerfrei. Die Eintragung als gemeinnützige GmbH (gGmbH) als Sonderform der GmbH gewährt der Gesellschaft grundsätzlich nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG eine Befreiung von der Körperschaftsteuer und i.V. mit § 3 Nr. 6 GewStG eine Befreiung von der Gewerbesteuer. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport, der Hessischen Ministerin der Justiz und dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wann und durch welches Finanzamt erfolgte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der AWO Protect gGmbH?
- Frage 2. Auf Grundlage welcher Angaben bzw. Nachweise erfolgte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der AWO Protect gGmbH?
- Frage 3. Erfolgte nach der Anerkennung der Gemeinnützigkeit der AWO Protect gGmbH eine weitere Prüfung, z.B. ob die Voraussetzungen nach § 52 AO noch erfüllt sind?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: Wann und mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Informationen und Auskünfte zu den persönlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen - vorliegend der AWO Protect gGmbH - können wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht erteilt werden. Zu diesen dem Steuergeheimnis unterliegenden Informationen gehören auch der Gemeinnützigkeitsstatus sowie dessen erstmalige und regelmäßige Prüfung und Überwachung einschließlich einzelner und konkreter Prüfungsmaßnahmen durch die zuständigen Finanzbehörden.

- Frage 5. Zu welchem Zeitpunkt und durch wen erhielt die Landesregierung Kenntnis von dem Verdacht betrügerischer Abrechnungen der AWO Protect gGmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften in Frankfurt?
- Frage 6. Welche Maßnahmen veranlasste die Landesregierung, nachdem sie Kenntnis von dem Verdacht betrügerischer Abrechnungen der AWO Protect gGmbH im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flüchtlingsunterkünften in Frankfurt erhalten hatte?

Frage 7. Wann wurden die unter 6. aufgeführten Maßnahmen durch die Landesregierung veranlasst?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kommunalaufsicht im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport hat seit dem Erscheinen der Presseberichterstattung Mitte November 2019 Kenntnis vom Verdacht der Unregelmäßigkeiten bei den vertraglichen Beziehungen zwischen der Stadt Frankfurt und der AWO beim Betrieb von Asylbewerberunterkünften. Das HMdIS hat sich daraufhin von der Stadt Frankfurt gemäß § 137 HGO informieren lassen. In diesem Zusammenhang übersandte die Stadt am 05. Dezember 2019 einen Prüfungsbericht des Revisionsamtes der Stadt Frankfurt vom 08. Mai 2018. Hieraus geht hervor, dass die Stadt Frankfurt in Zusammenhang mit der AWO Protect gGmbH den Verdacht unangemessener Entgeltforderungen hegt.

Der fragliche Sachverhalt betrifft ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Frankfurt und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. (AWO) bzw. deren Gesellschaften im Zusammenhang mit dem Betrieb von Asylbewerberunterkünften. Die Wahrung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Vertragspartnern gehört zu den eigenverantwortlichen Rechten und Pflichten der Kommunen. Bei derartigen Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die Kommunalaufsicht auf eine Rechtskontrolle (Art. 137 Abs. 3 Satz 2 Hessische Verfassung).

Nach den Erkenntnissen der Kommunalaufsicht ist die Stadt Hinweisen auf mögliche Unregelmäßigkeiten ihres Vertragspartners AWO bzw. von deren Gesellschaften bei der Auftrags Erfüllung selbst nachgegangen bzw. geht ihnen noch nach. Die Landesregierung wird sich wie bislang auch zukünftig fortlaufend über die Prüfungsergebnisse informieren lassen und nachhalten, ob die Stadt gesetzlich gebotene Maßnahmen umsetzt und weiterhin die ihr zustehenden Rechte gegenüber der AWO wahrt. Soweit die Stadt ihre rechtlichen Verpflichtungen umsetzt, bedarf es keiner weiteren Maßnahmen der Kommunalaufsicht über die Wahrnehmung des Unterrichtsrechtes nach § 137 HGO hinaus. Die Landesregierung sieht daher derzeit keine Veranlassung für ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht gemäß § 138 ff. HGO, z. B. in Form einer Anweisung gemäß § 139 HGO.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Frankfurt am Main hat mitgeteilt, dass auf Grund ermittlungstaktischer Erwägungen derzeit keine Angaben gemacht werden können. Im Übrigen erteilt das Hessische Ministerium der Justiz grundsätzlich keine einzelfallbezogenen Weisungen in laufenden Ermittlungsverfahren.

Frage 8. Sind der Landesregierung weitere Unternehmen der Sicherheitsbranche bekannt, denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Welche sind dies?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

Wiesbaden, 16. März 2020

Dr. Thomas Schäfer